

20. Deutscher Familiengerichtstag

18. – 21. September 2013

AK Nr.: 20
Thema: Umgang und Umgangsverweigerung
Leitung: Dipl. Psych. Dr. Jörg Fichtner, München

Arbeitskreisergebnis

In Fällen, in denen seitens des Kindes und/oder des betreuenden Elternteils jeglicher Kontakt des Kindes mit dem getrennt lebenden Elternteil abgelehnt wird, empfiehlt der Arbeitskreis 20 des deutschen Familiengerichtstags:

Zur Arbeit des *Familiengerichts*:

- Das Gericht sollte darauf hinwirken, dass zielführende Informationen und Kontaktdaten, aber keine Streitschriftsätze ins Verfahren eingeführt werden (44 ja/ 2 nein / 9 Enthaltung).
- Das Familiengericht soll die Struktur vorgeben und für ein zügiges Verfahren sorgen. (38/5/12)
- Es soll die Option eines zweiten Termins genutzt werden und hierzu die Ladung eines Sachverständigen erwogen werden. Für die Zwischenzeit sollte eine vorläufige Regelung geprüft werden. (33/0/20)
- Besonders in diesen Verfahren soll beachtet werden, dass das Gericht von Amts wegen einstweilige Anordnungen treffen und Zwischenvereinbarungen erwirken kann (36/6/11).
- Wenn ein Umgangsausschluss angeordnet wird, soll das Gericht erwägen, flankierende Maßnahmen (z.B. Kindertherapie, Informationen an den anderen Elternteil, Maßnahmen zur Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz) anzuordnen (44/1/8).
- Das Familiengericht soll für solche Verfahren qualifiziert sein (z.B. zu entwicklungspsychologischen Grundlagen, Methoden der Kindesanhörung). Es soll eine entsprechende Fortbildungspflicht (entspr. § 22 Abs. 6 GVG) festgeschrieben werden. Supervision für Familienrichter soll zur Verfügung gestellt werden. Es soll ein Fortbildungsbudget für Richter bzgl. psychosozialer Themen und für die Teilnahme an Arbeitskreisen zur Verfügung gestellt werden (43/0/7).
- Es soll eine bessere Personalausstattung am Familiengericht erfolgen (36/1/16).
- Es soll regelhaft in Vorbereitung des ersten Anhörungstermins ein Verfahrensbeistand bestellt werden (40/3/10).

- Sachverständige sollen mit der eindeutigen Beauftragung zum Hinwirken auf Einvernehmen und mit möglichst präzisen Vorgaben im Beweisbeschluss bestellt werden. Den Sachverständigen sollen umfassende Informationen, einschließlich der Akten aus Vorverfahren zur Verfügung gestellt werden (45/0/8).

Zur Arbeit der *Rechtsanwälte*:

- Beteiligtenvertreter sollen möglichst wenig streitverschärfenden Vortrag in den vorbereitenden Schriftsätzen vorgeben (48/1/4).

Zur Arbeit von *Beratung, Jugendamt, Umgangspflegschaft und Verfahrensbeistandschaft*:

- Das Familiengericht sollte dafür Sorge tragen, dass vor dem ersten Termin ein Gespräch des Verfahrensbeistandes mit dem Kind stattgefunden hat. Die Arbeit des Verfahrensbeistandes sollte in Anlehnung an die Standards der BAG erfolgen (46/3/4).
- Eine ergebnisoffene Beratung durch Jugendamt oder Beratungsstelle sollte in der Regel schon vor Anrufung des Gerichts erfolgen, anstatt die Eltern auf das Gericht zu verweisen (27/12/14).
- Seitens der Beratungsstelle soll der frühzeitige Versuch unternommen werden, insbesondere kleine Kinder mit dem abgelehnten Elternteil für ein bis zwei Treffen unter fachlicher Begleitung zusammenzuführen (40/4/9).
- Umgangspfleger sollten psychologisch-pädagogisch qualifiziert sein und die Eltern beraten und begleiten (48/1/4).

Zur *fachübergreifenden Arbeit*:

- Insgesamt sollte ein respektvoller Umgang der beteiligten Professionen im Verfahren gewährleistet werden. Die Professionen sollen sich als Verantwortungsgemeinschaft verstehen. (40/5/8).